4 - Blatt **Nackenheim** 4.03.2005

## Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

### hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Weidenweg; 2. Änderung"

Der Gemeinderat Nackenheim hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weidenweg" beschlossen. Inhalt der Änderung sind hauptsächlich eine Erhöhung der Trauf- und Firsthöhen im Bereich der Einzel- und Doppelhäuser sowie die Festlegung einer abweichenden Bauweise für die Grundstücke entlang des Eichelsbaches. Hier soll durch die Unterkellerung der Garagen eine teilweise Grenzbebauung zugelassen werden. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB. Auf eine Umweltprüfung wird daher verzichtet. Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. Januar 2005 wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes durchgeführt. Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 14. März 2005 bis**
**einschließlich Freitag, dem 15. April 2005**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz, 55294 Bodenheim, Zimmer 128 im 1. Stock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im beiliegenden, nicht maßstäblichen Lageplan, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die dick gestrichelte Linie umrandet.

*Bodenheim, den 21. Februar 2005*
*Reinhold Stumpf, Bürgermeister*

